

Umweltamt
Sachbearbeiter: Herr Dr. Ralph Baasch

Beschlussvorlage

Abt. 4/018/2016

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.01.2016	öffentlich

Top Nr. 9

Neufassung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen

- 1.) **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß Art. 52 Ziff. 4 BayNatSchG**
- 2.) **Erlass der Verordnung**

Anlagen:

- 160119 Anlage 1, Neuf. BaumSchVO, Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen
- 160119 Anlage 2, Neuf. BaumSchVO, Stellungnahmen mit Bedenken und Anregungen
- 160119 Anlage 3, Neuf. BaumSchVO, Entwurf mit Abwägungsinhalten

Beschlussvorschlag:

I. Beschlussvorschlag (I):

Der Gemeinderat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und Art. 52 Ziff. 1 und 2 BayNatSchG zur Kenntnis und entscheidet nach erfolgter Abwägung (Art. 52 Ziff. 4 BayNatSchG) im Einzelnen zu den nachstehend eingegangenen Stellungnahmen.

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

A.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme eingegangen.

A.1.1 Herr Walter Krauß, Schillerstr. 15, mündliche Anregung vom 10.12.2015

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung solle mittels einer Karte definiert werden.

Abwägung:

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist mit der Bezeichnung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ (§1) hinreichend gut definiert und vom Waldbegriff nach Art. 2 BayWaldG abgegrenzt.

Außerdem müsste bei einer Ausweitung der Bebauung, in Bereiche die bisher außerhalb des Geltungsbereiches liegen (z.B. nördl. Staatsbahnhofgelände) der Plan immer geändert werden.

Die bestehende Formulierung des Geltungsbereiches wird nicht durch einen Plan ersetzt.

Beschlussvorschlag (I-1):

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung des Geltungsbereiches wird beibehalten.

B. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

B.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen eine Stellungnahme ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen ist (Anlage 1)

B.1.1 Landeshauptstadt München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
(Stellungnahme vom 13.11.2015)

B.1.2 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

(Stellungnahme vom 04.12.2015)

B.1.3 Wasserwirtschaftsamt München

(Stellungnahme vom 03.12.2015)

B.1.4 Staatl. Bauamt Freising

(Stellungnahme vom 03.12.2015)

B.1.5 Handwerkskammer für München und Oberbayern

(Stellungnahme vom 16.11.2015)

B.1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 23.11.2015)

B.1.7 Landratsamt München

Sg. 6.3 – Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht

(Stellungnahme vom 30.10.2015)

B.1.8 Deutsche Bahn AG

DB Immobilien

(Stellungnahme vom 05.11.2015)

Beschlussvorschlag (I-2):

Es wird festgestellt, dass von obigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen ohne Bedenken und Einwendungen eingegangen sind.

B.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, von denen eine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken mit Abwägungserfordernis eingegangen ist (Anlage 2).

B.2.1 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Pullach

(Stellungnahme vom 28.11.2015)

Nachdrücklicher Hinweis auf unfachmännisch und zu stark durchgeführte Rückschnitte von Sträuchern, welche mehr auf eine falschverstandene Pflegeleichtigkeit und Mode abzielen als dass sie Naturschutzaspekte bedienen; der Schutz der Sträucher in den Gärten solle mehr in den Vordergrund rücken.

Abwägung:

Zwar wurden in die neue Verordnung auch Sträucher als Ersatzpflanzungen aufgenommen, um bei kleineren Gärten die Grünausstattung sicherzustellen, doch kann die Verordnung im Übrigen nur den Schutz von Bäumen regeln. Bei Besichtigungsterminen vor Ort wird ggf. auf diese Aspekte hingewiesen.

Beschlussvorschlag (I-3):

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch keine Änderung der Baumschutzverordnung im Sinne der Anregung vorgenommen.

B.2.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg (Stellungnahme vom 15.12.2015)

Zur Verdeutlichung der terminologischen Abgrenzung des Zuständigkeitsbereiches von Baumschutzverordnung und Art. 2 Bayer. WaldG (zur Definition Wald) soll durch Querverweis innerhalb des Artikels § 4 „Ausnahmen“ eine Klarstellung erfolgen.

Bezüglich des Vollzugs der Landesverordnung zur Bekämpfung schädlicher Insekten (SchädlInsBekVBy) im Wald und sonstigen mit Waldbäumen bestockten Grundstücken könnte die Gemeinde eine entsprechende Ausnahmeregelung treffen.

Bezüglich der Verkehrssicherheit soll ein Ausnahmetatbestand auch die Verkehrssicherungspflicht zwischen Nachbarn betreffend eingeführt werden.

Abwägung:

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist mit der Bezeichnung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ (§1) hinreichend gut definiert und vom Waldbegriff nach Art. 2 BayWaldG abgegrenzt, der im Übrigen kleine Waldflächen innerhalb des bebauten Bereiches ebenfalls außen vor lässt, so dass auch damit keine größere Bestimmtheit erreicht wird.

Da über Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 der SchädlInsBekVBy die Gemeinde entscheidet und per Verwaltungsakt im Einzelfall Anordnungen erlässt, bedarf es keiner weiteren Ausnahmeregelung in der Baumschutzverordnung. Die Landesverordnung geht der Baumschutzverordnung in jedem Fall vor.

Die bisherige Regelung, in der die Verkehrssicherungspflicht auch zwischen Nachbarn ein Ausnahmetatbestand war, wurde absichtlich geändert, um Fällungen bei einer subjektiven Gefahreinschätzung unter Berufung auf diesen Ausnahmetatbestand und unter Umgehung von möglichen Ersatzpflanzungsaufgaben keinen Vorschub zu leisten. Dagegen wurden Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren jetzt als Ausnahmetatbestand eingeführt.

Beschlussvorschlag (I-4):

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es werden jedoch keine Änderungen der Baumschutzverordnung im Sinne der Anregungen vorgenommen.

B.2.3 Bayernwerk AG (Stellungnahme vom 12.11.2015)

Grundsätzlich liegen von Seiten der Bayernwerk AG keine Einwendungen vor, wenn der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Stromversorgungsanlagen und- und Fernmeldeleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Abwägung:

Gemäß DIN 18920 soll eine „Schutzzone“ von 2,5 m rechts und links der Kabelachse vorhanden sein, um Schäden durch Einwurzelung vorzubeugen. D.h. hier wird schon im Vorfeld einer Beeinträchtigung durch Bäume vorgebeugt. Sollte es wirklich einmal zu einer Beeinträchtigung kommen, greift Ziff. 6 (neu 7) des § 4.

Beschlussvorschlag (I-5):

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch keine auf den Anmerkungen basierende Änderung der Baumschutzverordnung vorgenommen

B.2.4 Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle München
(Stellungnahme vom 27.11.2015)

Aufnahme von Unterhaltsmaßnahmen entlang der Bahngleise in die Ausnahmetatbestände des § 4.

Abwägung:

Die Anregung ist berechtigt. Mit der Verschärfung der Regelung des § 4 Ziff 5 unterlägen die vorsorglichen Maßnahmen der DB generell der Genehmigung. Dadurch würde ein unnötig hoher Verwaltungsaufwand hervorgerufen. Die Formulierung sollte daher geändert werden.

Beschlussvorschlag (I-6):

Die bestehende Ziff. 5 des § 4 wird in 2 Ziffern aufgespalten.

Neu:

5. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren.

6. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.

7. wie alt 6.

B.2.5 Isartalverein e.V.
(Stellungnahme vom 03.11.2015)

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung solle mittels einer Karte definiert werden.

Abwägung:

Der Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist mit der Bezeichnung „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ (§1) hinreichend gut definiert und vom Waldbegriff nach Art. 2 BayWaldG abgegrenzt.

Außerdem müsste bei einer Ausweitung der Bebauung, in Bereiche die bisher außerhalb des Geltungsbereiches liegen (z.B. nördl. Staatsbahnhofgelände) der Plan immer geändert werden.

Beschlussvorschlag (I-7):

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Formulierung des Geltungsbereiches wird nicht durch einen Plan ersetzt.

B.2.6 Innovative Energie für Pullach GmbH
(Stellungnahme vom 27.10.2015)

Die Ausnahmetatbestände des § 4 sollen um den Punkt „Maßnahmen zur Sicherung der Fernwärmeversorgung“ ergänzt werden.

Abwägung:

Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 generell ein Genehmigungsanspruch, allerdings wird vorher geprüft ob nicht eine alternative Trasse möglich ist bzw., wenn Bäume gefällt werden müssen, kann eine entsprechende Ersatzpflanzung verlangt werden.

Beschlussvorschlag (I-8):

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein zusätzlicher Ausnahmetatbestand eingeführt.

B.2.7 Gemeinde Pullach i. Isartal

Abt. 6

(Stellungnahme vom 04.11.2015)

Abwägung:

Im § 2 sollte als Ziff. 6 ergänzt werden: „Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu erhalten“.

Im § 4 sollte bei den Ausnahmen darauf hingewiesen werden, dass auch bei genehmigungsfreien Fällungen der Artenschutz berücksichtigt werden muss. Das gleiche soll für Fällgenehmigungen gelten.

Die ersten beiden Anregungen werden berücksichtigt. Der dritten Anregung wird schon jetzt durch entsprechende Formulierungen in den Genehmigungsbescheiden entsprochen.

Beschlussvorschlag (I-9):

Die Ziff. 3 wird durch die Anregung ergänzt. Diese lautet dann:

3. die einheimische biologische Vielfalt zu sichern und Lebensstätten im Sinne des Artenschutzes (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu erhalten.

Der § 4 wird am Ende durch folgenden Satz ergänzt:

Die artenschutzrechtlichen Regelungen §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.

Eine weitere Ergänzung im § 5 erfolgt nicht.

Beschlussvorschlag II-IV

II. Der Gemeinderat beschließt die Abwägung gemäß Art. 52 Ziff. 4 BayNatSchG der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und Art. 52 Ziff. 1 und 2 BayNatSchG in der vorliegenden Beschlusslage.

III. Der Gemeinderat erlässt die Neufassung der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal zum Schutz des Bestandes an Bäumen in der im Entwurf vorgelegten Fassung mit den im Rahmen der Abwägung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Der beschlossene Verordnungstext liegt der Niederschrift als Anlage bei.

IV. Die Verwaltung wird beauftragt,

a) Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich über das Ergebnis der Abwägung zu unterrichten

b) die Verordnung ortsüblich bekanntzumachen.

Begründung:

Der Beschluss zur Neufassung der Baumschutzverordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 20.10.2015.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 09.11. – 09.12.2015

Nachdem der Gemeinderat die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis genommen und diese abgewogen hat, kann die Verordnung beschlossen werden.

Der als Anlage 3 beigefügte Entwurf beinhaltet die am 20.10.2015 beschlossenen Änderungen (rot) und die im Rahmen der Abwägung vorgeschlagenen Änderungen (blau)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Tausendfreund'.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin